



Antrag-Nr.: 8
zu TOP: 7
Rasterpkt.:

A N T R A G
zur Hauptversammlung vom 11. bis 13. Oktober 2007 in Halle

Antragsteller: Bundесvorstand (im Einvernehmen mit dem EV)

Landesverband: _____

Headline: BMG höhlt Parlamentskompetenz aus

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): Keine

Wortlaut des Antrages:

1 Die Hauptversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte fordert die Ab-
2 geordneten des Deutschen Bundestages auf, die eigenmächtige und damit verfas-
3 sungswidrige Abänderung des SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit
4 (BMG) zu unterbinden.

5

6 **Begründung:**

7 *Das BMG versucht, im Rahmen der Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärz-*
8 *te (GOZ) durch Aufstellung abrechnungstechnischer Regeln im privaten Gebühren-*
9 *recht unter Umgehung des für das SGB V zuständigen Parlaments eine direkte Modi-*
10 *fizierung des SGB V, z.B. durch die Bestimmung 2 zur Gebührennummer 211a¹ der*
11 *sog. Konsolidierten Fassung des Gebührenverzeichnisses zur Novellierung der GOZ.*
12 *Die privatrechtliche Gebührenordnung GOZ und der sozialrechtliche Tarif BEMA*
13 *müssen auch in Zukunft jede für ihren Bereich die Leistungserbringung und deren*
14 *Berechnung regeln.*

15 *Für die Inhalte des Sozialrechts, z.B. das SGB V, ist der Deutsche Bundestag zu-*
16 *ständig, für die Verordnung der privaten Gebührenordnung GOZ das Bundesministe-*
17 *rium für Gesundheit.*

18 *Für die Berechnung individueller Therapiewünsche gesetzlich Krankensversicherter,*
19 *die über das begrenzte sozialrechtliche Leistungsangebot hinausgehen, ist die He-*
20 *ranziehung des privaten Gebührenrechts konsequent und angemessen.*

¹ Bei Erbringung von Füllungsleistungen im Rahmen einer Behandlung nach § 28 Abs. 2 Fünftes Sozialgesetzbuch (Mehrkostenregelung) sind lediglich die Leistungen nach den Nummern 209 bis 211a berechnungsfähig.

Abstimmung: Bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen

21 *Dies zu regeln ist Zweck und Inhalt des SGB V. Das SGB V zu erlassen und seine*
22 *Inhalte zu verändern ist Aufgabe des Deutschen Bundestages.*
23 *Es stellt einen Missbrauch der Regelungskompetenz des Verordnungsgebers in Ges-*
24 *talt des BMG dar, wenn er versucht, durch abrechnungstechnische Vorschriften in*
25 *der privaten Gebührenordnung am Gesetzgeber vorbei Inhalt und Zweck des SGB V*
26 *zu verändern.*

Abstimmung: Bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen